

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die Richtlinien zur Ausstellung des Lippstädter Familienpasses beschlossen:

### **Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses** **Vorbemerkung**

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre Verbundenheit mit der Bürgerin und dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familie bewirken.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat deshalb in seiner Sitzung am 13. Juli 1987 die Einführung eines Lippstädter Familienpasses beschlossen und entsprechende Richtlinien verabschiedet und in der Folge weiterentwickelt. Der Lippstädter Familienpass bietet die Möglichkeit, bei den in diesen Richtlinien aufgeführten Einrichtungen/Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 1**

#### **Vergünstigungsbereiche**

- (1) Bei der Vorlage des Lippstädter Familienpasses wird bei den nachfolgend genannten städtischen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die in § 3 Abs. 1 beschriebene Gebühren-/Entgeltermäßigung gewährt:
  1. Musikschule der Stadt Lippstadt (Unterricht, Ausleihe und Musikveranstaltungen)
  2. Städtische Volkshochschule Lippstadt (Kurse und sonstige Veranstaltungen, ausgenommen Studienfahrten)
  3. Theater-, Konzert- oder ähnliche Veranstaltungen der Stadt
  4. Sportveranstaltungen der Stadt
  5. Stadtmuseum
  6. Städtische Bücherei (Jahresgebühr, Einmalgebühr)
- (2) Von den nachfolgend genannten nichtstädtischen Einrichtungen wird gleichfalls bei Vorlage des Familienpasses die in § 3 Abs. 1 genannte Entgeltermäßigung gewährt:
  1. Veranstaltungen des Städtischen Musikvereins Lippstadt e. V.
  2. Kulturelle Veranstaltungen der KWL, Kultur und Werbung Lippstadt
  3. Veranstaltungen der Katholischen Bildungsstätte für Erwachsenen- und Familienbildung
  4. Besuch der Malschule des Kunstvereins Lippstadt e. V.
  5. Veranstaltungen des Kulturringes Lippstadt e. V.
  6. Eintritt in das CABRIO Lippstadt Kombibad
  7. Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung

8. Weiterbildungsangebote der INITEC GmbH
9. Nutzung der Helbike Leihfahräder in Lippstadt
- (3) Die Familienpässe anderer Städte und Gemeinden im Kreis Soest werden anerkannt. Für sie gelten die gleichen Vergünstigungsbereiche.

## § 2

### Personenkreis und Voraussetzungen

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Stadt Lippstadt melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Lippstädter Familienpass in Anspruch zu nehmen:
  1. Familien mit einem Kind, soweit die Höchstbetragsgrenze von 39.900,00 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 6.600,00 € erhöht
  2. Alleinerziehende mit einem Kind, soweit die Höchstbetragsgrenze von 36.400,00 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 7.500,00 € erhöht
  3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 100 beträgt
  4. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) sowie der nicht getrenntlebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder
  5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie der nicht getrenntlebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder
  6. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag (sogenanntes "Taschengeld") nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) verfügen
  7. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten
  8. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
  9. Studenten, die laufende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten (BAföG)
  10. Alleinstehende, soweit die Höchstbetragsgrenze von 16.700,00 € nicht überschritten wird
  11. Ehegatten sowie dauerhafte Lebenspartnerinnen und –partner, soweit die Höchstbetragsgrenze des gemeinsamen Einkommens von 27.700,00 € nicht überschritten wird
- (2) Als Kinder im Sinne von Abs. 1 gelten alle grundsätzlich anspruchsberechtigten Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- (3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (4) Die Höchstbetragsgrenze nach Abs. 1 Ziffer 1, 2, 10 und 11 bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen aus nichtselbständiger

Arbeit bzw. den übrigen positiven Einkünften ohne Verlustausgleich ("Bruttobeträge ohne Verlustausgleich").

Steuerfreie Einnahmen, Unterhaltseinnahmen sowie sonstige Bezüge aus anderen öffentlichen Leistungsgesetzen sind den Bruttobeträgen hinzuzurechnen. Abzugsbeträge, wie z. B. Werbungskosten und Sonderausgaben u. a., werden bei der Ermittlung der Höchstbetragsgrenze nicht berücksichtigt.

Das Elterngeld als Lohnersatzleistung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 400,00 € anrechnungsfrei. Das Kindergeld bleibt in vollem Umfang anrechnungsfrei.

Für die Betragsermittlung ist das vorletzte Kalenderjahr maßgebend, soweit für das Jahr der Antragstellung und das vorhergehende Kalenderjahr keine geeigneten Nachweise für die Betragsermittlung vorgelegt werden.

- (5) Die Einkommensgrenzen werden dynamisiert und werden jeweils zum 01.01. eines Jahres um 2,5 % erhöht und auf volle 100,00 € gerundet, erstmals erfolgt die Erhöhung am 01.01.2027. Die Dynamisierung der Folgejahre ist in der Anlage 1 abgebildet.

### **§ 3**

#### **Höhe und Vergünstigungen**

- (1) Die Vergünstigung für die in § 1 aufgeführten städtischen, sowie für die nichtstädtischen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 Nr. 9 (Helbike) besteht in einer 50%igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr bzw. des fälligen Entgeltes.
- (2) Bei den Helbike Leihfahrrädern in Lippstadt ist die Nutzung in den ersten 30 Minuten kostenfrei.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Vergünstigungen gewährt das CABRIO Lippstadt Kombibad Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahren, deren Erziehungsberechtigten sowie Personen ab dem 60. Lebensjahr in den Zeiten der Sommerferien in NRW freien Eintritt. Alle übrigen Personen mit Familienpass erhalten in den Sommerferien in NRW täglich, bei Eintritt bis jeweils 09:00 Uhr, für eine Stunde freien Eintritt.
- (4) Außerhalb dieser Richtlinien bereits bestehende als auch zukünftig gewährte Vergünstigungen einzelner Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch auszuschließen.

### **§ 4**

#### **Form des Familienpasses**

- (1) Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie wie auch in Form von Einzelpässen ausgestellt.
- (2) Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
- (3) Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis und Studentenausweis.

### **§ 5**

### **Gültigkeitsdauer**

Der Familienpass wird jeweils für zwei Kalenderjahre ausgestellt. Er behält für die ganzen zwei Kalenderjahre Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe dieser Jahre wegfallen.

### **§ 6**

#### **Ausstellung und Verlängerung**

- (1) Der Lippstädter Familienpass wird den unter § 2 genannten Personen auf Antrag von der Stadt Lippstadt - Fachdienst Einwohnerwesen - ausgestellt, soweit die melderechtlichen und die in § 2 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind je nach Anspruchsberechtigung einkommensrelevante Unterlagen (z.B. Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Kindergeldnachweis, Nachweise über Unterhaltsleistungen, Bescheide über die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, VIII oder XII oder dem WoGG, BAföG-Bescheinigung) bzw. der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis über den Grad der Behinderung vorzulegen.  
Die Antragstellung kann mittels persönlicher Vorsprache oder mittels eines auf der Homepage der Stadt Lippstadt vorgehaltenen Formulars online erfolgen.  
Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Familienpasses und der Teilausweise bei der Stadt Lippstadt - Fachdienst Einwohnerwesen, Geiststraße 47, 59555 Lippstadt - zu beantragen.

### **§ 7**

#### **Gebührenfreiheit**

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise ist gebührenfrei.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Lippstadt, den 06.03.2026

Stadt Lippstadt  
Der Bürgermeister  
gez. Tschense